

## **GöD-Demonstration am 26.11.2024 – rechtliche Beurteilung**

Bezug nehmend auf den kommenden Anlassfall am 26.11.2024, hat das BMKÖS eine Information übermittelt (siehe Beilage):

Siehe die einschlägigen Passagen bzgl. des Dienstbetriebs:

*Die **Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs** ist dabei jedenfalls zu gewährleisten. Dazu zählen insbesondere die erforderlichen Streifen-, Journal- und Besetzungsdienste sowie sonstige unaufschiebbare Dienste wie Veranstaltungsüberwachungen oder Amtshandlungen, die keinen Aufschub dulden. Hinzuweisen ist außerdem auf gesonderte Aufsichtspflichten wie z.B. im Schulbereich.*

*Die Teilnahme durch öffentlich Bedienstete wird nicht als Dienstzeit angerechnet. Folglich besteht **kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung** oder anderweitige Zahlungen wie Reisekostenvergütungen. Auf die Besonderheit hinsichtlich des Entfalls der Bezüge für Beamtinnen und Beamte (Einstellung erst nach drei Tagen) wird jedoch hingewiesen. Gegebenenfalls kann Gleitzeitguthaben verbraucht, Freizeitausgleich vereinbart bzw. Erholungsurlaub konsumiert werden. Die etwaige Teilnahme ist im Sinne der gegenseitigen Fürsorgepflichten dem Dienstgeber zu melden.*

Das bedeutet für den Schulbetrieb bzw. für das **Bundespersönal sowie Landeslehrkräfte**:

- Die Verantwortung der Schulleitung ist es, den Dienstbetrieb durch geeignete Maßnahmen aufrecht zu erhalten. Hingewiesen wird darauf, dass bezüglich des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler weiterhin die Verpflichtung zum Schulbesuch besteht. Ebenso wird erwähnt, dass der Unterricht im Zentrum der Aufgabe der Schule steht und die Erteilung des stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichts gemäß § 211 BDG 1979 und § 31 LDG 1984 der Kern des Pflichtenkreises der Lehrkraft ist. Umgelegt auf den Unterrichtsbetrieb bedeutet dies, dass es gilt, durch geeignete Maßnahmen **den üblichen stundenplanmäßige Unterricht aufrechtzuerhalten** (ggf. durch Stundentäusche, Blockungen etc.). **Soweit der stundenplanmäßige Unterricht nicht im vollen Umfang stattfinden kann, ist für die anwesenden Schülerinnen und Schüler jedenfalls eine Beaufsichtigung sicherzustellen**, sodass keine zusätzlichen Betreuungsaufgaben für Erziehungsberechtigte anfallen (jedenfalls für alle Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der 8. Schulstufe; und darüber hinaus, soweit dies im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife erforderlich ist). Schulleitungen können Lehrpersonen per Weisung zur Aufsichtsführung einteilen. Eine Verweigerung der Lehrkräfte zur Übernahme der Aufsichtsführung stellt eine qualifizierte Dienstpflichtverletzung dar (Verstoß gegen eine Weisung) und kann im Wege eines Disziplinarverfahrens (für beamtete Lehrkräfte) und Ausspruch eines Verweises oder Entlassung bzw. Kündigung für vertragliche Lehrkräfte sanktioniert werden. Die etwaige Teilnahme ist im Sinne der gegenseitigen Fürsorgepflichten dem Dienstgeber zu melden. Überstunden können an diesem Tag keine anfallen.
- Hinsichtlich der dauernden Mehrdienstleistungen der Lehrpersonen sieht bei pragmatischen und vertraglichen Bundeslehrkräften, Berufsschullehrkräften und pd-Landeslehrpersonen § 61 Abs. 5 GehG bei ganztägigem Entfall des Unterrichtes eine **Einstellung der**

**Mehrdienstleistungen** vor. Entsprechendes gilt für Landeslehrpersonen im alten Dienstrecht an allgemein bildenden Pflichtschulen aufgrund des § 50 LDG 1984.

- Für das **Bundesverwaltungspersonal** gilt oben Dargestelltes sinngemäß. Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls Gleizeitguthaben verbraucht, Freizeitausgleich vereinbart bzw. Erholungsurlaub konsumiert werden kann.

#### Exkurs: Dienststellenversammlungen

- Hinsichtlich der Dienststellenversammlungen wird darauf hingewiesen, dass gem. § 24 Abs. 1 PV-GO der Zeitpunkt der Versammlung dem Dienststellenleiter spätestens drei Arbeitstage vor ihrer Einberufung mitzuteilen ist. Dienststellenversammlungen sind gemäß § 6 Abs. 5 PVG tunlichst ohne Störung des Dienstbetriebes durchzuführen. Jenen Bediensteten, die nicht zur Aufrechterhaltung des notwendigen Dienstbetriebes (Journaldienstes) erforderlich sind, ist die Teilnahme an der Dienststellenversammlung zu ermöglichen.
- Im übrigen (Dienstbetrieb, Beaufsichtigung etc.) wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.